



Persönlich
 Frau/Herr
 Muster
 Musterstrasse 100
 1000 Musterkanton

Kontakt:
 Libera AG
 Herr Hans-Peter Gasser
hans-peter.gasser@libera.ch
 Tel.: 061 205 74 25

01.01.2019 / gah

Vorsorgeausweis per 01.01.2019

Personalien

1

Geburtsdatum	10.06.1972	Personal-Nummer	1'111'111
Zivilstand	verheiratet	Sozialvers.-Nummer	756.1111.1111.11
Eintrittsdatum	01.10.2005	Sitz	C&A Basel
Reglementarisches Rücktrittsalter	65	Kategorie	Plan
Datum der Pensionierung	01.07.2037		
Alter per Stichtag (Jahre / Monate)	46 / 06		

Basisdaten

2

Gemeldetes Jahresgehalt	46'085.00
Koordinationsabzug	-22'162.00
Versicherter Jahreslohn	23'923.00

Finanzierung / Beiträge

3

	Beitragssatz	pro Monat	pro Jahr
Sparbeitrag Arbeitnehmer	8.75 %	174.45	2'093.40
Risikobeitrag Arbeitnehmer	1.23 %	24.50	294.00
Sparbeitrag Arbeitgeber	10.55 %	210.30	2'523.60
Risikobeitrag Arbeitgeber	1.47 %	29.30	351.60
Jährliche Altersgutschrift			4'617.00

Entwicklung Altersguthaben und Austrittsleistung

4

Altersguthaben per Ende vorletztes Jahr	79'500.00
Einlagen und Bezüge im vergangenen Jahr	0.00
Zins im vergangenen Jahr (1.00%)	795.00
Altersgutschrift im vergangenen Jahr	4'617.00
Altersguthaben per 31.12.2018 (1)	84'912.00
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG per 31.12.2018 (2)	80'228.50
BVG-Altersguthaben per 31.12.2018 (3)	55'385.25
Austrittsleistung per 31.12.2018 (Maximum von (1), (2) oder (3))	84'912.00

Voraussichtliche Altersleistungen

	Alters- guthaben	Umwand- lungssatz	Altersrente pro Jahr
Altersleistung im Rücktrittsalter 65 a), b)	262'618.00	5.35 %	14'050.00
Altersleistung im Rücktrittsalter 65 (unverzinst)	191'752.00	5.35 %	10'259.00
5 Altersleistung im Alter 64 a), b)	249'520.00		12'975.00
Altersleistung im Alter 60 a), b)	200'245.00		9'412.00

a) Zins 2019: 0.00%; b) Zins ab 2020: 2.50%

Die Altersleistung kann bis zu 100% als Kapital bezogen werden, falls die reglementarischen Voraussetzungen und die Meldefrist eingehalten sind.

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

6 Jährliche Invalidenrente, längstens bis Pensionsalter	16'746.00
Jährliche Invaliden-Kinderrente pro Kind, längstens bis Pensionsalter	3'349.00
Beitragsbefreiung gemäss Reglement	

Leistungen im Todesfall

7 Jährliche Ehegatten- oder Partnerrente bis reglementarische Pensionierung	10'048.00
Jährliche Ehegatten- oder Partnerrente ab reglementarischer Pensionierung	8'430.00
Jährliche Waisenrente pro Kind bis reglementarische Pensionierung	3'349.00
Jährliche Waisenrente pro Kind ab reglementarischer Pensionierung	2'810.00
Garantiertes Todesfallkapital	46'085.00
Zusätzliches Todesfallkapital	84'912.00

Das zusätzliche Todesfallkapital vermindert sich um den Gegenwert allfälliger Leistungen der Pensionskasse. Dabei wird der Gegenwert von Renten nach den gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.

Einkauf in die Vorsorge

8 Maximal mögliche Einkaufssumme	8'655.00
Einkäufe in den letzten drei Jahren inkl. Zins	0.00

Der aufgeführte Einkaufsbetrag ist provisorisch berechnet und stellt lediglich einen Richtwert dar. Für die Berechnung des effektiven Einkaufspotenzials sind detailliertere Angaben erforderlich. Bitte verlangen Sie in jedem Fall eine Einkaufsofferte.

Weitere Informationen

9 Eingebrahtes Altersguthaben	28'134.25
Maximal verfügbarer Betrag für Wohneigentum	84'912.00
Erste nach dem 01.01.1995 mitgeteilte Austrittsleistung : 31.12.2005	743.50

Beachten Sie bitte die Lesehilfe auf der website der PK der C&A Gruppe www.pkca.ch/Vorsorgeleistungen

Sämtliche Beträge sind in CHF aufgeführt.

Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten. Dieser Ausweis ersetzt allfällige frühere Ausgaben.

Erstellt im Auftrag der Pensionskasse durch die Libera AG.



Merkblatt – aktueller Vorsorgeausweis

Allgemeine Hinweise

Der Vorsorgeausweis basiert auf dem gültigen Vorsorgeglement und den Vorsorgeplänen.

Nachfolgend finden Sie Erklärungen zu ihrem Vorsorgeausweis mit Verweisen auf die massgebenden Artikel im Vorsorgeglement.

Erklärungen zum Vorsorgeausweis per 01.01.201x

- 1 Personalien** Änderungen melden Sie bitte sofort an die zuständige Personalabteilung. Insbesondere ist die Meldung des gültigen Zivilstandes wichtig, weil die Pensionskasse u.a. die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat ermitteln muss. Bei der Kategorie ist der zugeteilte Vorsorgeplan ersichtlich.
- 2 Basisdaten** Die Beiträge und Vorsorgeleistungen für die Mitarbeiter basieren auf dem **versicherten Jahreslohn**. Dieser entspricht in der Regel dem von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten AHV-Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrags. Mit dem Koordinationsabzug wird der versicherte Lohn zwischen AHV und Pensionskasse koordiniert. Die Höhe des Koordinationsabzuges entspricht der dem massgebenden Jahresgehalt zugeordneten einfachen AHV-Altersrente, jedoch höchstens sieben Achtel der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Die Details dazu sind im Vorsorgeplan geregelt.
- 3 Finanzierung und Beiträge** Die Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) werden in Prozenten des versicherten Lohnes ermittelt und dienen zur Finanzierung ihrer Altersvorsorge. Der Prozentsatz ist **altersabhängig** und für Frauen und Männer identisch. Der als „Gesamtbeitrag Arbeitnehmer pro Monat“ gekennzeichnete Wert entspricht ihrem **Pensionskassenbeitrag gemäss Lohnabrechnung**. Die jährliche Altersgutschrift setzt sich aus den Sparbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen. Für die Finanzierung der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Tod wird ein Risikobeitrag erhoben, welcher ebenfalls in Prozenten des versicherten Lohnes ermittelt wird.
- 4 Entwicklung Altersguthaben und Austrittsleistung**
 - Ø 1) Mittels detaillierten Angaben kann die Entwicklung des Altersguthabens zum Vorjahr nachvollzogen werden.
 - Ø 2) Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen inkl. Zins, sowie auf die persönlichen, während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20 (Zuschlag höchstens 100%).
 - Ø 3) Mindest-Altersguthaben, welches im Rahmen des BVG-Obligatoriums angespart und bei Austritt ausbezahlt werden muss.

Bei Austritt besteht die gesetzliche Pflicht, eine Vergleichsrechnung durchzuführen. Die Austrittsleistung entspricht dem Maximum von (1), (2) oder (3).

- 5 Voraussichtliche Altersleistungen** Das voraussichtliche **Altersguthaben im Rücktrittsalter** basiert auf dem aktuell vorhandenen Altersguthaben und dessen Hochrechnung. Dabei wird davon ausgegangen, dass der versicherte Lohn bis zur Pensionierung unverändert bleibt. Der für die Hochrechnung verwendete Projektionszinssatz orientiert sich am technischen Zinssatz der Stiftung. Für das laufende Versicherungsjahr wird für die Hochrechnung auf dem vom Stiftungsrat festgelegten, unterjährigen Zinssatz abgestellt; den definitiv gültigen Zinssatz für das laufende Jahr legt der Stiftungsrat aufgrund der Performance und der finanziellen Lage der Pensionskasse jeweils am Jahresende fest.

Für die Ermittlung der voraussichtlichen **Altersrente** wird das hochgerechnete Altersguthaben nach Kapitalbezug mit dem Umwandlungssatz multipliziert (Beispiel: Altersguthaben 200'000, Umwandlungssatz 5.35% ergibt Altersrente pro Jahr von 10'700). Die Altersrente wird von der Pensionskasse lebenslang ausgerichtet. Das vorhandene Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung kann ganz oder teilweise als Kapital bezogen werden → Art. 17 Abs. 1). Der Kapitalbezug muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich mitgeteilt werden und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet sein.

Es sind die hochgerechneten Altersleistungen bei ordentlicher Pensionierung (Mann 65 / Frau 64) aufgeführt sowie zu Vergleichszwecken im Alter 60. Sämtliche auf dem Vorsorgeausweis aufgeführten, voraussichtlichen Altersleistungen können bis zur Pensionierung aufgrund ändernder Faktoren wie z.B. versicherter Lohn, Verzinsung, Reglementsänderungen erheblich von den ausgewiesenen Werten abweichen. Um insbesondere den Einfluss der Verzinsung aufzuzeigen, ist eine Projektion im Rücktrittsalter 65 mit 0% Verzinsung zu Vergleichszwecken aufgeführt.

Die Berechnungen dienen ausschliesslich der Information und begründen **keinen** Rechtsanspruch.



6 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit In den ersten zwei Jahren nach Eintritt der **Arbeitsunfähigkeit** besteht Anspruch auf Lohnersatzleistungen in der Höhe gemäss gültigem Geschäftsreglement. Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht.

Bei **Invalidität** (infolge Krankheit oder Unfall) besteht Anspruch auf eine **Invalidenrente und Beitragsbefreiung** bis zum Rücktrittsalter. Die Beitragsbefreiung bedeutet, dass sie und ihr Arbeitgeber keine Beiträge mehr zahlen müssen. Die Höhe der Invalidenleistungen inkl. Kinderrenten ist im Vorsorgeplan geregelt.

Bei Pensionierung wird die Invalidenrente durch die **Altersrente** ersetzt. Die Altersrente wird aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, mit den Sparbeiträgen gemäss Beitragsbefreiung fortgeführten Altersguthabens und des bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatzes berechnet.

7 Leistungen im Todesfall Im Todesfall wird eine Rente für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner fällig. Die Höhe ist im Vorsorgeplan geregelt. Die versicherte Person, die nicht verheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, kann zu Lebzeiten eine **Lebenspartnerrente** für den Lebenspartner/Lebenspartnerin anmelden. Dazu wird ein Todesfallkapital fällig, welches 100% des gemeldeten Jahreslohnes beträgt.

Ein allfällig zusätzliches Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich des nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwerts allfälliger Hinterlassenenleistungen. Die **Anspruchsberechtigung** ist unabhängig vom Erbrecht und kann durch den Versicherten zu Lebzeiten individuell festgelegt werden. → Art. 26

Die entsprechenden Formulare für die Meldung des Lebenspartners / Lebenspartnerin können bei der Pensionskassenverwaltung bezogen werden.

Für jedes Kind bis Alter 18 (in Ausbildung bis maximal Alter 25) wird bei Invalidität bzw. im Todesfall eine **Kinderrente** fällig. Die Höhe richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

8 Einkauf in die Vorsorge Der aufgeführte Einkaufsbetrag ist provisorisch berechnet und stellt lediglich einen Richtwert dar. Für unsere Berechnung des effektiven Einkaufspotentials sind detaillierte Angaben von ihnen erforderlich. Für den Einkauf in die Pensionskasse ist in jedem Fall eine Einkaufsofferte notwendig. Die Einkaufssumme wird dem Alterskonto gutgeschrieben, wobei die steuerliche Geltendmachung der freiwilligen Einkaufssummen im Verantwortungsbereich des Versicherten liegt. Für die steuerliche Geltendmachung stellt die Pensionskasse dem Versicherten eine Bescheinigung für die Steuerbehörde aus. → Art. 12

9 Weitere Informationen Ausweis des Umfangs der Einlagen und Bezüge in der Vorsorge – die versicherte Person kann aufgrund dieser Position überprüfen, ob alle eingebrachten Guthaben berücksichtigt sind. Beim Erwerb von Wohneigentum für selbstbewohntes Eigentum hat der Versicherte die Möglichkeit, das vorhandene Altersguthaben zu beziehen; bei Einkäufen und ab Alter 50 gelten zusätzliche Restriktionen → Art. 37. Die für die Finanzierung von Wohneigentum verpfändete Leistungen oder vorbezogene Beträge werden ausgewiesen. Erste nach dem 1.1.1995 mitgeteilte Austrittsleistung - Wert, der von Gesetzes wegen geführt werden muss und bei einer allfälligen Scheidung von Bedeutung ist. Sonstige weitere Informationen wie z.B. Wiedereinkaufspotential infolge Scheidung, Freizügigkeitsleistung bei Heirat, Besitzstandsrenten usw.